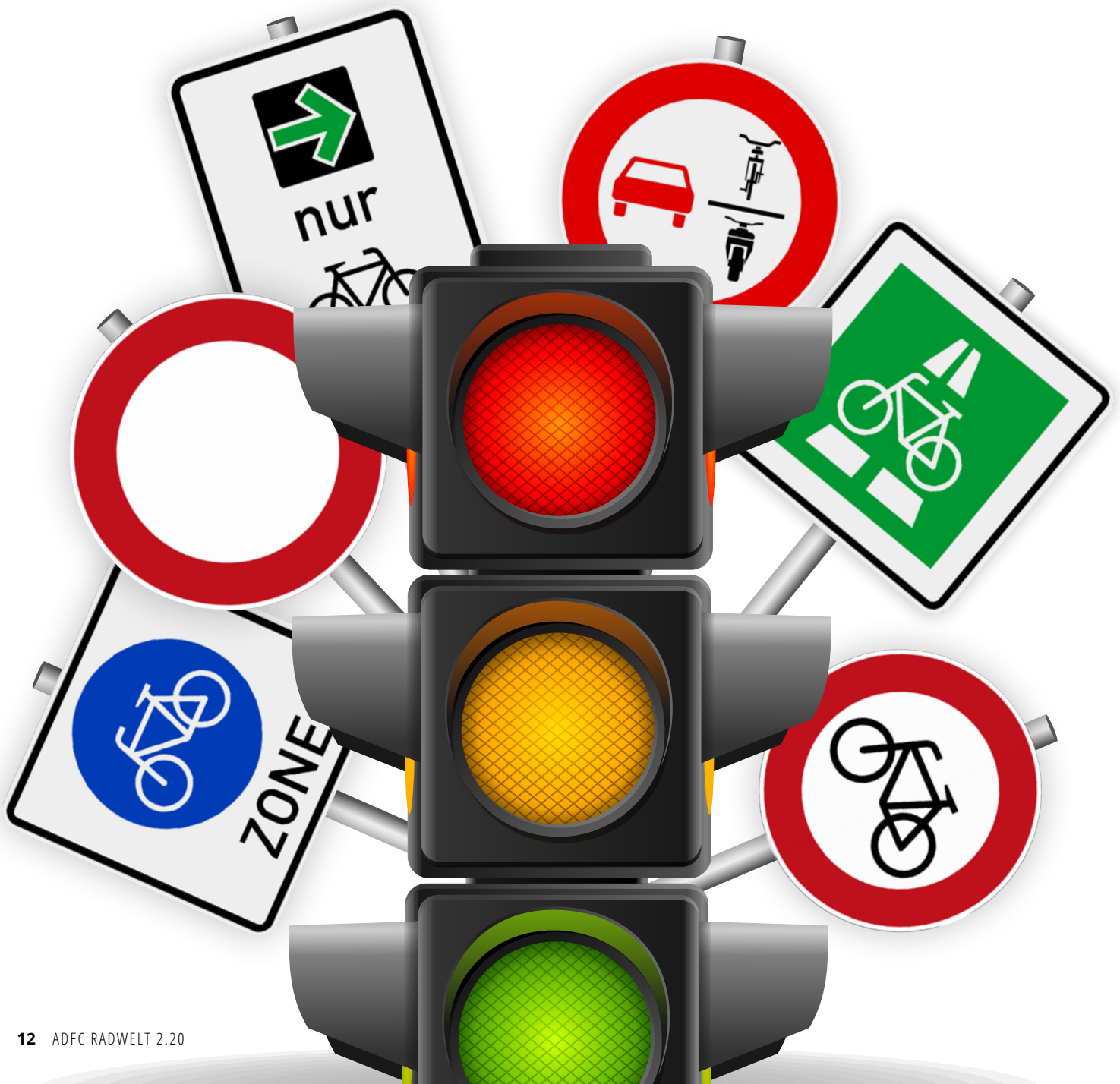


# NEUE SPIELREGELN

## NOVELLE DER STRASSENVERKEHRS-ORDNUNG

Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) erfährt einige Veränderungen, die den Radverkehr betreffen. Wann die Novelle in Kraft tritt, war kurz vor Druck der Radwelt noch unklar.



## Das ändert sich für den Kfz-Verkehr

**Mindestabstand beim Überholen.** Kfz-Fahrer\*innen müssen einen Mindestabstand von 1,5 m innerorts und 2 m außerorts beim Überholen von Radfahrer\*innen einhalten (1). Damit sind die von der Rechtsprechung entwickelten Maßstäbe für den „ausreichenden Seitenabstand“ gesetzlich festgeschrieben – eine langjährige Forderung des ADFC.

Neben einer klaren Verhaltensanweisung ermöglicht die neue Regelung, dass „standardisierte Messverfahren“ für die gerichts feste Verfolgung von Abstandsverstößen entwickelt werden. Bisher hatten Polizei und Anbieter von Verkehrsmesstechnik argumentiert, dass ein „ausreichender Abstand“ sich nicht messen und sanktionieren lässt. Davon, dass Radfahrende selbst Verstöße dokumentieren und anzeigen, ist wegen nicht geeichter Messgeräte und der datenschutzrechtlich bedenklichen Bildaufzeichnung abzuraten. Im Bußgeldkatalog fehlen bisher noch Tabellen, die gestaffelte Sanktionen je nach Geschwindigkeit und Abstandsunterschreitung vorsehen, wie bei den Abstandsverstößen im Längsverkehr – vorerst bleibt es bei 30 Euro. Der Mindestabstand gilt auch beim Überholen an Schutzstreifen und nach der Gesetzesbegründung ebenfalls an Radfahrstreifen, an denen Radfahrende nicht im Sinne von § 5 StVO „überholt“ werden. Wenn Gerichte deshalb die neue Vorschrift nicht auf zu dichtes Vorbeifahren an Radfahrstreifen anwenden, müsste der Gesetzgeber die neue Regelung bei nächster Gelegenheit nachbessern.



### Schrittgeschwindigkeit für rechtsabbiegende Kraftfahrzeuge über 3,5 t.

Um folgenschwere Abbiegeunfälle zu verhindern, dürfen Lkw innerorts nur noch mit Schrittgeschwindigkeit rechts abbiegen, schneller nur dann, „wenn nicht mit Radverkehr zu rechnen ist“, so die ergänzende Einschränkung durch den Bundesrat. Der ADFC kritisiert diese subjektive Formulierung, weil Abbiegeunfälle auch dadurch geschehen, dass Lkw-Fahrende nicht mit Radverkehr rechnen. Schritttempo – von der Rechtsprechung definiert als 4 bis 7 km/h – gibt Lkw-Fahrenden mehr Zeit, die Abbiegesituation zu überblicken. Das Bußgeld für die Missachtung beträgt 70 Euro, hinzu kommt ein Punkt im Fahreignungsregister. Bedenken, dass sich die Einhaltung nicht kontrollieren lasse, teilt der ADFC nicht: Lkw ab 7,5 Tonnen sind mit einem elektronischen Kontrollgerät (Fahrtenschreiber) ausgestattet, das auch Schritttempo kilometergenau aufzeichnet.

Das neue „Verbot des Überholens von einspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge und

Krafträder mit Beiwagen“ (2) wird wegen der gesetzlichen Abstandsregel wohl nur geringe Bedeutung erlangen.

### Bußgelder für gefährdendes Abbiegen und Türöffnen werden verdoppelt.

Werden Radfahrende oder Fußgänger\*innen durch Kraftfahrzeuge beim Abbiegen konkret gefährdet, werden 140 Euro statt wie bisher 70 Euro Bußgeld fällig – und ein Monat Fahrverbot. Der Bundesrat begründet die Anhebung mit der erheblichen Gefahr, vergleichbar mit einem gravierenden Rotlichtverstoß, und hält Fahrverbote für erforderlich, um bei den Verkehrsteilnehmenden das notwendige Bewusstsein für die Gefährlichkeit ihres Fehlverhaltens zu schaffen. Ähnlich unfallträchtig ist das „Dooring“. Trotzdem wird die Gefährdung durch plötzlich aufgerissene Autotüren mit nur 40 statt 20 Euro sanktioniert.

### Das Halten auf Radschutzstreifen wird verboten.

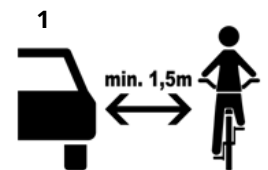
Damit entfällt der bisher erlaubte Aufenthalt von bis zu drei Minuten (3). Halten darf man nur mit Fahrrädern oder Elektrokleinstfahrzeugen. Das Blockieren ihrer Fahrspuren zwingt Radfahrende dazu, in den fließenden Verkehr nebenan auszuweichen, deshalb wird das Halten auf Geh- und Radwegen, auf Schutzstreifen sowie in zweiter Reihe deutlich teurer. Die bisherigen Verwarnungsgelder von 15 bis 30 Euro steigen auf 55 und bis zu 100 Euro. Erstmals gibt es für Halte- und Parkverstöße mit Behinderung (70 Euro) zusätzlich einen Punkt in Flensburg.

Vergleichbar empfindlich bestraft wird, wer in Haltestellenbereichen, auf Busspuren und auf Straßenbahnschienen hält oder parkt: 55 bis 100 Euro, mit Behinderung 70 Euro. Das Parkverbot vor Kreuzungen und Einmündungsbereichen wird neben Radwegen auf acht Meter ausgeweitet. Zu einer Verdoppelung von fünf auf zehn Meter, wie vom ADFC angeregt, konnte sich der Gesetzgeber nicht entschließen. Kritisch ist ebenfalls die Beschränkung auf angrenzende Radwege: Freie Sicht im Kreuzungsbereich kommt auch der Sicherheit von Fußgänger\*innen zugute.

Die Verwarnungsgelder für Geschwindigkeitsverstöße bis zu 20 km/h innerorts werden verdoppelt, das Minimum ist jetzt 30 Euro. Ein Fahrverbot von mindestens einem Monat droht einheitlich bei Geschwindigkeitsüberschreitungen ab 21 km/h und nicht erst ab 31 km/h.

### Autolärm-Posing wird drastisch teurer.

80 statt 10 Euro für unnötigen Lärm bei der Fahrzeugbenutzung. Dazu passen auch 100 statt 20 Euro für unnützes Hin- und Herfahren mit Belästigung anderer.



## Das ändert sich für Radfahrende



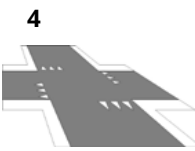
**Nebeneinanderfahren von Radfahrer\*innen wird ausdrücklich erlaubt.** Mit der Novelle der StVO ist die Regelung klar formuliert: Sofern anderer Verkehr nicht behindert wird, darf man auf dem Rad generell zu zweit nebeneinander fahren. Bisher lautete die Grundregel: Mit Fahrrädern muss einzeln hintereinander gefahren werden, Nebeneinanderfahren war die Ausnahme.



**Personenbeförderung.** Auf Fahrrädern, die auch zur Personenbeförderung gebaut und eingerichtet sind, dürfen Menschen über das siebte Lebensjahr hinaus mitgenommen werden. Damit fand das Anliegen des ADFC, die Personenbeförderung mit dem Rad zu liberalisieren, im Bundesrat Zustimmung. Vorausgesetzt wird eine geeignete Sitzgelegenheit für jede Person. Inwieweit ein Lastenfahrrad zum Transport von Gütern oder Personen bestimmt ist, soll sich insbesondere aus der Beschreibung des Herstellers ergeben. Die Klarstellung in § 21 Abs. 3 StVO erleichtert nicht nur Familien den (rechts) sicheren Transport älterer Kinder mit dem Lastenrad, sondern ermöglicht auch den Betrieb von Fahrradrikschas für Fahrgäste ohne aufwendige Ausnahmegenehmigung. Konsequenter erhält das neue Zusatzzeichen „Lastenfahrrad“ die erweiterte Definition „Fahrrad zur Beförderung von Lasten oder Personen“ (1). Es dient zur Anordnung spezieller Ladezonen oder von Parkflächen.



**Grünpfeile für den Radverkehr.** Es wird klargestellt, dass der bekannte Blech-Grünpfeil für den rechten Fahrstreifen auch für Radfahrende auf einem Radfahrstreifen oder Radweg gilt. Darüber hinaus erlaubt ein spezieller Grünpfeil mit Fahrradsymbol das Rechtsabbiegen bei roter Ampel nur für Radfahrende – nach vorherigem Anhalten (2).



**Fahrradzonen.** Mit dem neuen Verkehrszeichen (3) können nun größere Bereiche nach dem Vorbild von Tempo 30-Zonen eingerichtet werden, in denen die Regeln für Fahrradstraßen gelten. Während die Anordnung einer Fahrradstraße immer noch voraussetzt, dass der Radverkehr dort zumindest in naher Zukunft die „vorherrschende Verkehrsart“ ist, genügt für die Fahrradzone eine „hohe Fahrradverkehrsdichte“.



Vereinfacht wird die Beschilderung von Fahrradstraßen. Die Straßenverkehrsbehörde kann künftig die Verkehrszeichen einsparen, mit denen eine Tempo

30-Zone an den Querungsstellen endet und danach wieder beginnt.

Eine weiße Fahrstreifenbegrenzung links und rechts wird erlaubt und macht Radwege besonders außerorts ohne Straßenbeleuchtung besser erkennbar. „Haifischzähne“ (4) zur Markierung der Vorfahrt von Radwegen wie in den Niederlanden sind demnächst neu im Straßenbild.

**Bußgelderhöhung für das Radfahren** auf Gehwegen von aktuell 10 bis 25 Euro auf 55 bis 100 Euro für die Nummern 2, 2.1, 2.2 und 2.3 des Bußgeldkatalogs: Zum Schutz von Fußgänger\*innen werden die Bußgelder auf das neue Niveau für Parkverstöße von Kraftfahrzeugen angehoben.

Zur Begründung führt der Bundesrat an, dass Radfahren auf Gehwegen für Fußgänger\*innen jeden Alters nicht weniger störend und gegebenenfalls sogar stärker behindernd oder gefährdend sei als das unzulässige Parken auf Gehwegen; die Beeinträchtigung der Fußgänger\*innen durch Fahrzeugverkehr auf Gehwegen sei keineswegs geringer als die Beeinträchtigung von Radfahrenden beim unzulässigen Halten auf Schutzstreifen.



Der ADFC hält es für richtig, dass Fußgänger\*innen stärker vor Radverkehr auf dem Gehweg geschützt werden. Menschen weichen dann auf Gehwege aus, wenn sie sich mit dem Rad auf der Straße nicht sicher fühlen und/oder gute Radwege fehlen.

Die Verschärfung der Bußgelder macht eine qualitativ hochwertige Radinfrastruktur mit guten, breiten und eigenen Radwegen umso dringlicher. Zugleich wurden unter den Nummern 141.4 bis 141.4.3 die Bußgelder für die vorschriftswidrige Benutzung von beschilderten Fußgängerbereichen mit dem Fahrrad von 15 bis 30 Euro auf 25 bis 40 Euro erhöht.

Die Staffelung von 55/70/80/100 Euro soll auch „beim vorschriftswidrigen Befahren linksseitig angelegter Radwege“ gelten. Was damit gemeint ist, ist unklar: Linke Radwege sind in aller Regel Zweirichtungsradwege, dürfen also in Fahrtrichtung rechts und links benutzt werden. Ein „vorschriftswidriges Befahren“ mit dem Rad entgegen der Fahrtrichtung wäre dann gar nicht möglich.

25 bis 40 Euro und damit jeweils 10 Euro mehr kostet die Missachtung von Verkehrsverboten für Fahrräder oder für alle Fahrzeuge (5).

**Das neue Verkehrszeichen „Radschnellweg“** kennzeichnet den Beginn und Verlauf von Radschnellverbindungen. Es ist ein Hinweiszeichen und enthält keine eigenständigen Ge- oder Verbote (6).



Das Bußgeld für das sogenannte Dooring wurde von 20 auf 40 Euro verdoppelt.

**Fazit des ADFC.** Das Bundesverkehrsministerium hat den Schutz von Radfahrenden zum Thema gemacht und ist mit seinem Entwurf weitergegangen, als einige Bundesländer mitgehen wollten. Dennoch ist die StVO-Novelle nicht die grundlegende Reform geworden, die notwendig bleibt. Das Gute-Straßen-für-alle-Gesetz des ADFC enthält dazu wertvolle Anregungen.

Der ADFC hatte sich für Tempo 30 als Regelgeschwindigkeit innerorts eingesetzt. Das wurde ebenso abgelehnt wie eine Erleichterung für Kommunen, Tempo 30 anzuordnen, zum Beispiel an Hauptverkehrsstraßen mit viel Radverkehr.

Verkehrsversuche mit Beschränkungen des Kfz-Verkehrs sind nun auch ohne den Nachweis einer besonderen örtlichen Gefahrenlage möglich. Das ist ein Schritt in die richtige Richtung, aber noch keine echte Innovationsklausel, die auch die praktische Erprobung von Maßnahmen zulässt, die über die bestehende StVO hinausgehen.

Bedauerlich ist vor allem, dass die Vision Zero – keine Toten und Schwerverletzten im Straßenverkehr – nicht als Ziel in der StVO verankert wurde. Damit bleibt ein fehlerverzeihendes Verkehrssystem in weiter Ferne.

Deshalb sind nun weitere und grundlegende Weichenstellungen im übergeordneten Straßenverkehrsgesetz vorzunehmen. Der ADFC begrüßt die Zusage des Bundesverkehrsministers, diese bald anzugehen. Zukunftsweisend wird das Gesetz dann sein, wenn es neben der Gleichberechtigung aller Verkehrsteilnehmenden und der Vision Zero auch eine nachhaltige Stadt-, Verkehrs- und Siedlungsentwicklung sowie wirksamen Klima-, Umwelt- und Gesundheitsschutz als Ziele enthält.

● Roland Huhn, ADFC-Referent Recht



Auf [www.adfc.de](http://www.adfc.de) informieren wir über den aktuellen Stand zur StVO-Novelle.

## FAHRRADRECHT-DATENBANK

ADFC-Referent Recht Roland Huhn stellt Urteile und ihre Quellen in die Datenbank ein. ADFC-Mitglieder können sich auf [www.adfc.de](http://www.adfc.de) mit Postleitzahl und Mitgliedsnummer einloggen.





## 2. Tiroler Lech Tour

in der Naturparkregion Reutte



16. – 17. Mai 2020  
[www.tiroler-lech-tour.com](http://www.tiroler-lech-tour.com)



TVB Naturparkregion Reutte  
 Tel. +43 5672 62336 • [www.reutte.com](http://www.reutte.com)



ES WIRKT.

# SICHER

PFLEGEND ZECKENABWEHR




Ballistol Stichfrei schützt zuverlässig und langanhaltend vor Mücken, Zecken, Moskitos, Bremsen und anderen Blutsaugern. Der effektive, hautpflegende Schutz mit angenehmer Duftnote.

[www.ballistol.de](http://www.ballistol.de) | [f/ballistol](https://www.facebook.com/ballistol)

**BALLISTOL – Die Marke für Mensch. Tier. Technik.**

UNIVERSAL-ÖL | FAHRRAD-PFLEGE | STICHFREI | KÖRPER-PFLEGE | TIER-PFLEGE | TECHNIK